5. Änderung des Bebauungsplanes „Bände" in Horb a.N. - Dießen

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Neufassung der Festsetzung 2.1.)

2.1. Höhe der baulichen Anlagen
(§ 9 (1) Nr. 1 + (2) BauGB, §§ 16+18 BauNVO + §74 (1) Nr. 1 LBO)

- Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist festgelegt. Sie wird gemessen ab den festgelegten Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH) bis zu First (Firsthöhe) bzw. bis zum Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut (Traufhöhe).

- Bei Satteldächern (SD) beträgt die maximal zulässige Firsthöhe 10,00m, die maximal zulässige Traufhöhe 3,85m.

- Bei Pultdächern (PD) beträgt die maximal zulässige Firsthöhe 10,00m die maximal zulässige Traufhöhe 5,85m.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 10.06.2010
Fachbereich Stadtentwicklung

Penck Klein

Anerkannt:
Horb a.N., den 10.06.2010
Bürgermeisteramt

Rosenberger
Oberbürgermeister